Antrag der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit* vom 1. Oktober 2026

6081 a

Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung des Jahresberichts der Universität Zürich für das Jahr 2025

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 1. April 2026 und der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit vom 1. Oktober 2026,

beschliesst:

I. Der Jahresbericht der Universität Zürich für das Jahr 2025 wird genehmigt.

Minderheitsantrag Andreas Juchli, Raffaela Fehr:

I. Der Jahresbericht der Universität Zürich für das Jahr 2025 wird nicht genehmigt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 1. Oktober 2026

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:	Der Sekretär:
Raffaela Fehr	Heiri Gander

* Die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Raffaela Fehr, Volketswil (Präsidentin); Patricia Bernet, Uster; Pierre Dalcher, Schlieren; Claudia Frei-Wyssen, Uster; Chantal Galladé, Winterthur; Renata Grünenfelder, Zürich; Daniel Heierli, Zürich; Bernhard im Oberdorf, Zürich; Andreas Juchli, Russikon; Marion Schmid, Zürich; René Schweizer, Fischenthal; Sekretär: Heiri Gander.

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Bericht gibt die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit (ABG) zum einen eine Beurteilung über die Jahresberichterstattung 2025 der Universität Zürich (UZH) ab. Zum anderen erstattet sie Bericht über weitere Themen, welche die ABG in Bezug auf die UZH in der Zeitspanne vom August 2025 bis Juli 2026 verfolgte.

2. Auftrag und Vorgehen

Die ABG übt gemäss § 104 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1), § 33 des Kantonsratsreglements (LS 171.11) und § 25 des Universitätsgesetzes (LS 415.11) die parlamentarische Kontrolle (Oberaufsicht) über die Universität aus. Sie prüft den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag auf Gewinnverwendung und stellt dem Kantonsrat Antrag dazu. Im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle über die selbstständigen Anstalten ist insbesondere zu prüfen, ob die Interessen des Kantons gewahrt werden. Dazu gehört, ob der Umgang mit den Risiken für Kanton und Volkswirtschaft angemessen ist und die Leistungserfüllung zielgerichtet erfolgt.

Aufgrund des schriftlichen Jahresberichts der Universität für das Jahr 2025 formulierte die ABG einen Fragenkatalog an die Bildungsdirektion. Anlässlich einer Kommissionssitzung wurden diese Themen mit der Bildungsdirektorin und dem Rektor besprochen. Für gewisse Abklärungen wurden spezifische Fragen schriftlich beantwortet, teilweise durch die Bildungsdirektion ergänzend mündlich erörtert.

Die Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Oberaufsicht muss aus Sicht der ABG zwingend verbessert werden. Die ABG bezweifelt, dass ihr problematische Umstände proaktiv offengelegt werden. So ist für sie nicht ersichtlich, ob die Universitätsleitung und der Universitätsrat als deren Aufsicht ausreichend handeln. Die Empfehlungen der ABG erhalten aus Sicht der ABG wenig Beachtung und die Antworten auf schriftliche Fragen sind als Grundlagen für eine wirksame Oberaufsicht unzureichend. Erst nachdem die ABG im Juli 2026 der UZH und der Bildungsdirektion einen äusserst kritischen Berichtsentwurf zur Stellungnahme vorgelegt hatte, lieferte die Stellungnahme der UZH gehaltvolle Antworten auf die Feststellungen der ABG.

An regelmässigen Sitzungen hat die ABG mit den Verantwortlichen der Finanzkontrolle deren Berichte und Feststellungen diskutiert. Die Ergebnisse der Prüfungen der Finanzkontrolle unterstützen den politischen Diskurs über die Governance-Entwicklung hinsichtlich des Zusammenwirkens von politischer Steuerung und Aufsicht und der wirtschaftlichen und eigenverantwortlichen Führung.

3. Einleitung zum Geschäftsjahr

Die Digitale Transformation als Daueraufgabe beschäftigte die UZH auf unterschiedlichen Ebenen. Entlang mehrerer Aktionslinien gemäss der Digitalstrategie geht es u. a. um den Kompetenzaufbau hinsichtlich KI in Forschung und Lehre, um Datenmanagement, sichere Infrastruktur und Management-Support.

Nachdem Forschende in der Schweiz wieder Zugang zu den Fördermassnahmen des European Research Council (ERC) erhalten haben, sind den Forschenden der UZH einige der begehrten Grants zugesprochen worden. Es konnten zudem Mittel für neue nationale Forschungsschwerpunkte eingeworben werden. Eine Wirkungsanalyse von acht Forschungsschwerpunkten der zweiten Serie, die 2024 nach jeweils maximal zwölf Jahren Laufzeit ausgelaufen sind, zeigte nachhaltige Effekte über die Laufzeit hinaus. Dazu trugen Studien- und Doktoratsprogramme sowie neu geschaffene bzw. umgewidmete Professuren bei. Die Drittmittel blieben auf dem Niveau der Vorjahre.

Mit einem Wachstum um 309 auf 28 785 wurde ein neuer Höchstwert bei den Studierendenzahlen verzeichnet. Das Studierendenwachstum war an der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät stärker als an anderen Fakultäten. Die Philosophische Fakultät verzeichnete einen leichten Rückgang an Studierenden. Der universitäre Personalbestand ist weniger stark gestiegen als die Studierendenzahlen (+0,7%). Die drittmittelfinanzierten Stellen nahmen um 64,8 VZÄ zu, während die aus universitären Mitteln finanzierten Stellen um 9,5 abnahmen. Der Anteil der Professorinnen am Lehrkörper ist auf 33% leicht gestiegen. Der Anteil der weiblichen Studierenden liegt ähnlich den Vorjahren bei 59%.

Mit dem aktuellen Bauvorhaben FORUM UZH am Campus Zürich Zentrum und der Planung zum PORTAL UZH am Campus Irchel schritten wichtige universitäre Infrastrukturvorhaben voran.

4. Jahresbericht und Fragestellungen

4.1 Finanzen im Überblick

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Ertrags der UZH sind grundsätzlich stabil, aber stetig ansteigend. Mit der steigenden Zahl der Studierenden (+1,1%) erhöhte sich im Berichtsjahr der Staatsbeitrag um 25,8 Mio. auf 788,8 Mio. Franken. Die Bundesbeiträge blieben mit 150,9 Mio. Franken stabil und die Beiträge der übrigen Kantone im Umfang von 145,5 Mio. Franken (Vorjahr: 147,8 Mio. Franken) nahmen, infolge einer geringeren Anzahl ausserkantonaler Studierender, wiederum leicht ab.

Zwei Drittel der Erträge von über 1,7 Mrd. Franken sind Staatsbeiträge des Kantons Zürich (+3,4% gegenüber Vorjahr) und Beiträge von weiteren Trägern der öffentlichen Hand (Bund, andere Kantone). Rund 21% der Erträge werden als Drittmittel eingeworben und weitere 15% entfallen auf Dienstleistungserträge und übrige betriebliche Erträge. Fast zwei Drittel des Gesamtaufwands, rund 1,1 Mrd. Franken (+1,8% gegenüber Vorjahr), entfallen auf den Personalaufwand. Im Berichtsjahr wurden zur teilweisen Abgeltung der Teuerung 3,9 Mio. Franken durch den Kanton gesprochen.

In finanzieller Hinsicht schliesst das Geschäftsjahr dank höherer Drittmittelzuflüsse sowie kantonsinterner Leistungsverrechnungen mit einem Gewinn von 1,4 Mio. Franken. Die Universitätsrechnung, welche u. a. die Einnahmen aus dem Staatsbeitrag, weitere Beiträge und die Einnahmen aus Gebühren oder Beteiligungen, Lizenzen und Verkäufen umfasst, schloss mit 4,1 Mio. Franken positiv ab. Bei den Legaten (1,2 Mio. Franken) und der separaten Rechnung (1,6 Mio. Franken), welche Einnahmen aus Dienstleistungen und Weiterbildung sowie Forschungs- und Lehrbeiträgen, Zuwendungen und Erbschaften umfasst, fielen Verluste an.

Die Zahlen und Fakten zum Betriebsergebnis können dem Jahresbericht der Universität und den Ausführungen des Regierungsrates in der Vorlage 6081 entnommen werden.

4.2 Drittmittelfinanzierung

Bei den drittmittelfinanzierten Stellen war im Berichtsjahr eine Zunahme zu beobachten. Auch die über die UZH Foundation akquirierten privaten Drittmittel erreichten mit zugesagten Spenden in der Höhe von 75 Mio. Franken einen Höchstwert. Für den positiven Rechnungsabschluss 2025 waren gemäss UZH auch höhere Drittmittelzuflüsse wesentlich.

Bei den kompetitiven Drittmitteln, welche der Schweizerische Nationalfonds (SNF) angesichts des teilweisen Ausschlusses der Schweiz aus dem Forschungsprogramm Horizon Europe ersatzweise vergab, war die UZH die am zweitmeisten geförderte Hochschule der Schweiz. Über 12% der so vergebenen Fördermittel gingen an die UZH. Die Drittmittel des SNF insgesamt machen 45,2% aller eingeworbenen Drittmittel aus. Die Abteilung FI Funding innerhalb der Direktion Finanzen kümmert sich um die korrekte Abwicklung der Drittmittelprojekte an der UZH.

Angesichts der grossen Bedeutung der Finanzierung durch Drittmittel des SNF wird die UZH von den beabsichtigten Kürzungen des SNF-Bundesbeitrags im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 2027 des Bundes stark betroffen sein. Es sind klar negative Auswirkungen auf die Finanzsituation der UZH zu erwarten.

1. Die ABG erwartet, dass dem Controlling von Drittmitteln ein hoher Stellenwert beigemessen wird (z. B. bezüglich Ausschlusses problematischer Geldquellen, Interessenkonflikte, Governance der Stiftungsfinanzierung) und dass sie transparent ausgewiesen werden.

4.3 Kosten pro Studierende(n)

Der kantonale Kostenbeitrag der Bildungsdirektion pro Studierende(n) hat sich um weitere 610 Franken erhöht (+2,2%) und beträgt nun mehr als 27 000 Franken pro Jahr. Über die letzten fünf Jahre gesehen hat sich diese Zahl noch um jährlich durchschnittlich 5,6% (teuerungsbereinigt 3,7%) erhöht. Gemäss Angaben der UZH blieben unter Berücksichtigung des wachstumsbedingten Mehrbedarfs (Lohnteuerungsmassnahmen und Studierendenwachstum) der Kostenbeitrag pro Studierende(n) im Sinne einer Globalfinanzierung seit 2022 weitgehend stabil (2022: 23 274 Franken; 2025: 23 453 Franken).

Die Kosten pro Studiengang werden nicht ausgewiesen. Es lässt sich deshalb nicht beurteilen, ob die Kosten, wie von der ABG im letzten Bericht (Vorlage 6016 a, S. 4) empfohlen, auch innerhalb der Studiengänge mit entsprechenden Massnahmen konstant gehalten werden konnten. Die ABG ist erstaunt darüber, dass diese Transparenz nicht hergestellt wird. Die Fakultäten haben aber gegenüber der Universitätsleitung die Belastungen der Studiengänge offenzulegen. Dieses wichtige Kriterium fliesst in die Planung der Professuren ein. Im Rahmen von Nachbesetzungen haben die Fakultäten der Universitätsleitung eine Planung der Studierendenzahlen vorzulegen.

4.4 Reservesituation

Bis 2024 unterschied die UZH in ihrer Jahresberichterstattung zwischen freier Reserve, Reserve gemäss separater Rechnung sowie zweckbestimmter Reserve. In ihrem Bericht zur Rechnung 2023 stellte die Finanzkontrolle fest, dass aus dem damaligen Eigenkapitalausweis der UZH nicht klar hervorging, welcher Anteil der Reserven effektiv zur Verfügung steht und welcher bereits zur Projektfinanzierung vorgesehen ist. Inzwischen unterscheidet die UZH zwischen Reserven mit interner Zweckbindung, Reserven mit externer Zweckbindung und Reserven ohne Zweckbindung.

Aktuell betragen die Reserven im Bereich der Drittmittelprojekte 59,6 Mio. Franken und die Reserven der universitären Mittel 44,1 Mio. Franken. Von diesen entfallen 9,1 Mio. Franken auf Reserven ohne Zweckbindung. Dieser Betrag, der sich im Berichtsjahr reduziert hat, muss angesichts des Gesamtumsatzes der UZH als knapp eingestuft werden.

4.5 Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich (VüFL)

Im Jahr 2023 konnte nach der Revision der Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich (VüFL) das neue Finanzierungsmodell zur Abgeltung der Leistungen der Spitäler in Forschung und Lehre im Gesundheitsbereich eingeführt werden. Die ABG hatte sich über Jahre mit den Problemen des vorhergehenden Allokationsmodells befasst (siehe dazu die Berichte der ABG 2016–2021; Vorlagen 5816a, 5705a, 5609a, 5535a, 5444a, 5343a). Im Berichtsjahr hat die UZH auf Grundlage des aktuellen Finanzierungsmodells knapp 84 Mio. Franken für Leistungen des Universitätsspitals Zürich (USZ) im Bereich der universitären Forschung und Lehre bezahlt.

Mit der neuerlichen Revision der VüFL soll auf Basis der gemachten Erfahrungen u. a. geklärt und präzisiert werden, welche Leistungen vom Grundbeitrag gedeckt sind und wie Raumkosten oder die Nutzung von Technologieplattformen verrechnet werden. Die erforderliche Anpassung der VüFL ist aktuell bei der Bildungsdirektion pendent. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der UZH und der vier universitären Spitäler wurde eingesetzt. Da wesentliche Änderungen den Rahmenvertrag zwischen der UZH und den Vertragsspitälern betreffen, soll auch dieser erneuert werden und per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

2. Damit die neue Regelung wie beabsichtigt per 1. Januar 2027 in Kraft treten kann, erwartet die ABG, dass mit einem transparenten und datenbasierten Vorgehen bis Ende Jahr eine für alle Parteien faire Lösung erreicht wird, welche die effektiv anfallenden Kosten deckt.

4.6 Sexuelle Übergriffe

Beratungsstelle

In ihrem letzten Bericht hat die ABG eine Überprüfung der Strukturen und Prozesse der Anlaufstelle sowie deren Professionalisierung gefordert. Im Berichtsjahr wurde die Stelle der Geschäftsführerin auf 100% erhöht. Im Jahr 2026 wird die Kommission «Reglement Schutz vor sexueller Belästigung» (RSB) auch im Rahmen des «Leadership Development Program» mitwirken. Aus Sicht der ABG ist es wesentlich, die Frage der sexuellen Belästigung auch im Kontext der strukturellen Faktoren wie hierarchischen Führungsstrukturen und -kulturen oder Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen zu sehen.

Die Universitätsleitung hat beschlossen, ein Projekt zur «Weiterentwicklung Beschwerdemanagement und Unterstützungsangebote» (WBU) umzusetzen. Damit entwickelt sich das Angebot im Jahr 2026 in Richtung einer Opferberatung weiter, welche über eine juristische Behandlung der Fälle hinausgeht. Im Projekt WBU ist vorgesehen, die bestehenden Datenerhebungen zu Verletzungen der persönlichen Integrität weiterzuentwickeln und in ein umfassendes Monitoring zu integrieren. Dieses soll die Bearbeitung sämtlicher Formen von Verletzungen der persönlichen Integrität (sexuelle Belästigung, Stalking, Diskriminierung, Machtmissbrauch und Mobbing) nach möglichst einheitlichen Kriterien und für alle Angehörigen der UZH erfassen. Die erstmalige gesamtheitliche Erfassung der verschiedenen Verletzungen der persönlichen Integrität ist für das Jahr 2027 vorgesehen.

Die ABG begrüsst, dass dieser Prozess nun gestartet wurde. Sie bedauert jedoch, dass dies erst so spät geschah.

3. Die ABG fordert, dass der eingeschlagene Weg nun konsequent weitergegangen wird und intern die notwendigen Mittel bereitgestellt werden, damit das neue Gesamtkonzept 2027 vollständig umgesetzt werden kann.

Fallzahlen

Im Jahr 2025 sind bei der Kommission RSB 38 Fälle von sexueller Belästigung eingegangen (2024: 32 Fälle, 2023: 36 Fälle). In den Vorjahren hatte die ABG kritisiert, dass die ausgewiesenen Fallzahlen nicht im Jahresbericht der UZH enthalten sind und in der Statistik keine Unterscheidung nach Vorfällen im privaten oder universitären Umfeld stattfindet.

Unterdessen verweist die UZH in ihrem Jahresbericht auf den Tätigkeitsbericht der Kommission RSB. Trotz der von der ABG in ihrem letzten Bericht geforderten transparenteren Informationspraxis und dem Wunsch nach einer Verbesserung bei der Erhebung der Fallzahlen hat sich diesbezüglich im Berichtsjahr wenig verändert, was es schwierig macht, ein aussagekräftiges Bild zu erhalten.

4. Die ABG erwartet, dass mit den strukturellen Neuerungen auch die Erhebung einer aussagekräftigen Datenbasis verbessert wird.

Dunkelziffer

Die ABG begrüsst, dass die UZH, wie von der ABG gewünscht, eine standardisierte wissenschaftliche Untersuchung über Erfahrungen unter Studierenden und Mitarbeitenden mit sexuellen Belästigungen und an-

deren Formen geschlechtsbezogener Gewalt durchführen lässt. Die Studie wird von einem führenden Kriminologen konzipiert und zusammen mit den anderen Zürcher Hochschulen durchgeführt. Sie soll Aufschlüsse über das Hell- und Dunkelfeld von sexuellen Belästigungen erbringen.

4.7 Ausfalltage

Die UZH konnte der ABG auf eine entsprechende Frage keine konsolidierten Angaben zu den Ausfalltagen des UZH-Personals machen. Für die ABG ist nicht erkennbar, dass die UZH diesen Aspekt in der Vergangenheit ausreichend als Bestandteil ihrer Führungsaufgabe begriffen hat. Sie ist erstaunt, dass bisher keine Übersicht zu den Ausfalltagen besteht. Auch im Wissen um die dezentrale Struktur der UZH erachtet es die ABG als wichtig, dass auf der Führungsebene eine Datenbasis besteht, welche es der UZH erlaubt, allenfalls negative Entwicklungen zu erkennen und präventive Massnahmen zum Schutz ihrer Angestellten und zur Sicherstellung des Betriebs zu ergreifen.

Das erneuerte und im IT-System entsprechend abgebildete Organisationsmanagement (OM) erlaubt es der UZH, gemäss deren nachgereichten Unterlagen, das Personaldatenmanagement und wesentliche HR-Prozesse zu digitalisieren. Ab Januar 2027 soll etappenweise ein Modul zur digitalen Erfassung von Arbeitszeiten und Abwesenheiten eingeführt werden und so eine universitätsweite Auswertung der Arbeitszeiten und Absenzen möglich werden.

Die ABG begrüsst, dass auf 2027 umfangreiche Neuerungen geplant sind.

5. Die ABG wünscht eine Auswertung der Ausfalltage und eine Information zu den allenfalls erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden und zur Sicherstellung des Betriebs.

5. Bericht der ABG über ihre Tätigkeit von August 2025 bis Juli 2026

5.1 Digitalisierungsinitiative (DIZH), Controlling

In der letzten Berichterstattung hatte die ABG gegenüber den Hochschulen die Erwartung formuliert, dass die per Ende 2025 vorliegende Wirkungsanalyse der Digitalisierungsinitiative (DIZH) qualitative Aussagen zum Mehrwert der Programme und Projekte für die Gesellschaft enthalten solle. Ausserdem sollten negative Auswirkungen der Digitalisierung ebenfalls aufgezeigt werden.

Der Vorsitzende des Steuerungsausschusses und ein Mitglied des Management Boards der DIZH zeigten der ABG auf, dass sie sich am Vorgehen des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) orientieren und so eine Vergleichbarkeit zu den Analysen des SNF schaffen. Zu den Projekten und Programmen veröffentlicht die DIZH sogenannte Datengeschichten, in denen datenbasierte Ergebnisse und die Erkenntnisse daraus dargestellt werden. Weiter werden Veranstaltungen zur Förderung des Austauschs und der Vernetzung zwischen Wissenschaft und Praxis abgehalten und es gibt Podcasts für die interessierte Öffentlichkeit, in denen über verschiedenste Forschungsprojekte gesprochen wird.

Dank der erfolgreich eingeworbenen Drittmittel liegt die DIZH in finanzieller Hinsicht bereits zur Mitte der Laufzeit deutlich über dem Sollwert. Neben diesem Sachverhalt hat die Finanzkontrolle jedoch auch festgestellt, dass die Mittel aus dem Rahmenkredit nicht linear über die Jahre abgeschöpft wurden, was wohl der Findungs- und Einrichtungsphase dieser ersten gemeinsamen Digitalisierungsinitiative der beteiligten Hochschulen geschuldet ist. Die Finanzkontrolle führte in ihrer Semesterberichterstattung 2/2025 weiter aus, dass «die Strukturen, die Funktionen und die Prozesse der Governance stabil, produktiv und lernaffin eingerichtet sind». Ebenso seien die Finanz-, Controlling- und Reporting-Strukturen im Grundsatz adäquat eingerichtet, umgesetzt und geeignet, die Gremien und Hochschulen bei der Erreichung der Ziele der DIZH zu unterstützen.

Gemäss einer Multiplikator-Studie der UZH wird eine Wertschöpfung mit einem Faktor zwischen fünf und sieben generiert, womit die DIZH mehr Hebelwirkung entwickle als geplant. Neben dieser Wertschöpfung würden im Rahmen der DIZH Beziehungen zwischen Personen und Institutionen zur interdisziplinären Zusammenarbeit geknüpft. Ein grosser Teil davon wird die Laufzeit der DIZH überdauern. Bereits absehbar ist zudem, dass es infolge der Nutzung von Künstlicher Intelligenz in der Art und Weise der Wissensvermittlung an den Hochschulen Veränderungen geben wird. Die Hochschulen arbeiten zudem an der Digitalisierung und Professionalisierung ihrer eigenen Prozesse zur Steigerung des Effizienzgrades.

Die gelungene Drittmitteleinwerbung und die Multiplikator-Studie zeigen den wirtschaftlichen Erfolg der Digitalisierungsinitiative klar auf. Die ABG wünschte jedoch auch Aussagen zu allfälligen negativen Auswirkungen sowie Einschätzungen qualitativer Natur zu den gesellschaftlichen Auswirkungen der Digitalisierung. Auf Basis der vorliegenden wirtschaftlichen Aussagen bleibt eine Beurteilung des gesellschaftlichen Mehrwerts der Digitalisierungsinitiative schwierig.

5.2 Zentrum für Zahnmedizin (ZZM)

Ausgangslage

Das Zentrum für Zahnmedizin (ZZM) ist ein Dienstleistungsinstitut der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Der Auftrag des ZZM besteht in der Ausbildung von Studierenden, in der Weiter- und Fortbildung von Zahnärztinnen und Zahnärzten und in der akademischen Forschung. Um diesen Aufgaben nachzukommen, werden am ZZM Patientinnen und Patienten behandelt, weshalb es dem USZ angeschlossen ist.

Zusätzlich finden sich am ZZM gut 30 Privatpraxen, in denen am ZZM tätige leitende Ärztinnen und Ärzte auf eigene Rechnung Behandlungen durchführen, die eine hohe Komplexität aufweisen oder sonst nicht den Anforderungen des Ausbildungsbetriebs ZZM entsprechen. Für die Nutzung der Infrastruktur des ZZM, die Arbeit der Mitarbeitenden und das Material müssen selbstständige Zahnärztinnen und Zahnärzte im Schnitt 40% ihres Umsatzes als Entschädigung an die UZH bezahlen. Die UZH ermöglicht ihren Ärztinnen und Ärzten durch diese privatärztliche Tätigkeit einen Zusatzverdienst.

Die Trennung der Rechnungen zwischen einer Behandlung am ZZM und der Behandlung in einer dort angegliederten Privatpraxis erwies sich in der Vergangenheit als herausfordernd. Allgemein stellen die komplexen institutionellen Strukturen zwischen UZH, USZ und privaten Praxen sowie die Doppelanstellungen zwischen UZH und USZ eine Herausforderung dar.

Seit den ersten internen Meldungen und einer Untersuchung der Finanzkontrolle im Jahr 2019 hat sich die ABG wiederholt zum ZZM geäussert und u. a. die Neuregelung der privatärztlichen Tätigkeit, der Zuweisungspraxis und der Honorarabgabe sowie die umfassende Reorganisation der Strukturen begleitet (siehe dazu die Berichte der ABG; Vorlagen 5950a, 5816a, 5705a, 5609a).

Trotz dieser Massnahmen sind im August 2025 medial erneut Vorwürfe gegen einen Klinikleiter des ZZM publik geworden, die den seit Langem geforderten kulturellen Wandel infrage stellen. Ausserdem stellte ein UZH-interner Revisionsbericht vom Januar 2025 systematische Verstösse gegen interne Abrechnungsregeln fest, zu finanziellen Ungunsten der UZH. Diese wiederholten Verstösse lassen bei der ABG Zweifel aufkommen, wie stark ethisch korrektes Verhalten im Zentrum der Organisationskultur steht.

Die UZH verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass die Prozesse der Privatpraxen im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS) analysiert und beanstandet worden seien und dass die Abteilung «Finance Integrity» die Umsetzung eines neuen IT-Systems begleite.

Die neue Governance am ZZM ist schrittweise in Umsetzung und wurde per Januar 2026 zusätzlich mit einer CEO verstärkt, die sich in einem auf zwei Jahre befristeten Mandat auf die strategische Neupositionierung sowie die Klärung von Governance- und Compliance-Fragen fokussieren soll. Ferner hat die UZH beschlossen, die Privatpraxen durch das Modell der Faculty Practice zu ersetzen. Die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Einführung per 1. Januar 2027 werden derzeit geschaffen. Die Abrechnung erfolgt bei diesem Modell über die Fakultät. Die privatärztliche Nebentätigkeit wird zeitlich und finanziell beschränkt. Zudem werden erst Einkommen für privatärztliche Tätigkeiten ausbezahlt, wenn die Kosten des ZZM gedeckt sind. Bis diese Umstellung vollzogen werden kann, werde als Übergangsmassnahme ein erhöhter Abgabesatz von den Privatpraxen gefordert. Die internen Kontrollen seien intensiviert worden und die Ressourcenplanung und die Abrechnungen sollen künftig in einem noch zu beschaffenden neuen IT-System erfolgen. Diese Änderungen würden voraussichtlich bis 2027 umgesetzt.

Einschätzung ABG

Seit Vorliegen des besonderen Prüfberichts der Finanzkontrolle hat die ABG verschiedentlich Auskunft verlangt und sich mit der Bildungsdirektorin und dem Rektor der UZH ausgetauscht. Die ABG zeigte sich angesichts der neuen Governance zuversichtlich, dass der Kulturwandel gelingen wird (vgl. Vorlage 5950a). Die neusten Ereignisse geben aber Anlass zu Zweifeln. Die ABG hat den Eindruck, dass die UZH die Umsetzung der von ihr beschlossenen organisatorischen Massnahmen und ein ethisch korrektes Verhalten der obersten Kader des ZZM nicht konsequent einfordert und durchsetzt.

Wo Mängel erkannt wurden, bleibt angesichts der wiederholten Verstösse fraglich, ob die Kontrollen bisher ausreichend wirksam und unabhängig ausgestaltet waren.

Trotzdem unterstützt die ABG die von der UZH bis 2027 angestrebten organisatorischen und weiteren Massnahmen, namentlich die Einführung der Faculty Practice mit einer verstärkten Zentrumsleitung und einem angemessenen Controlling.

Sie nimmt zur Kenntnis, dass damit eine wirksamere finanzielle Kontrolle ermöglicht wird; sie hält jedoch fest, dass bis zur vollständigen Umsetzung weiterhin erhöhte Risiken bestehen.

Ob diese Massnahmen die strukturellen Probleme tatsächlich entschärfen, bleibt aus Sicht der ABG jedoch zu überprüfen.

6. Die ABG fordert, dass die Leitung der UZH den kulturellen Veränderungsprozess hin zu ethisch-moralisch korrektem Verhalten mit Nachdruck unterstützt und diesen von allen Personen am ZZM aktiv einfordert.

7. Die ABG sieht die Einführung der Faculty Practice als letzten Versuch, die Probleme rund um die privatärztliche Tätigkeit am ZZM in den Griff zu bekommen. Sollten sich in diesem Bereich am ZZM innerhalb der nächsten zwei Jahre nicht wesentliche Verbesserungen einstellen, fordert die ABG, die Möglichkeit zur privatärztlichen Tätigkeit grundsätzlich zu überprüfen.

5.3 Bericht der Untersuchungskommission UK 16/20

Der am 5. Mai 2026 veröffentlichte Schlussbericht der Untersuchungskommission UK 16/20 zur erhöhten Mortalität am USZ wirft auch ein Schlaglicht auf die UZH und deren Zusammenarbeit mit dem USZ. Die Ausführungen zur damaligen Governance zeichnen ein ähnliches Bild wie der ABG-Bericht über die Untersuchung zu besonderen Vorkommnissen an mehreren Kliniken des Universitätsspitals Zürich (USZ) (KR-Nr. 58/2021). Die ABG hat sich bereits in früheren Berichten neben der Begleitung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht KR-Nr. 58/2021, der auch die UZH tangierte, auch mit den Themen Berufungsverfahren, Schnittstellen zwischen UZH und USZ sowie mit Fragen der Interessenbindungen (Auftragsforschung, Sponsoring und Drittmittelzuwendungen) befasst.

Zur UZH kommt der Bericht der UK 16/20 u. a. zu folgenden Schlüssen:

– Berufung und Doppelanstellungen: Die UZH berief den leitenden Arzt Maisano zum ordentlichen Professor der Universität Zürich und er wurde gleichzeitig vom Spitalrat zum Direktor der Klinik für Herzchirurgie ernannt. Durch die Doppelanstellung an UZH und USZ trägt die UZH für die Tätigkeit von Prof. Maisano eine Mitverantwortung.
– Interessenbindungen und Nebenbeschäftigungen: Die Nebenbeschäftigungen des Klinikdirektors Prof. Maisano waren zwar offengelegt. Die UZH prüfte aber potenzielle Interessenkonflikte nicht systematisch. Die Regelungen fokussierten auf Forschung und Lehre und berücksichtigten die Problemstellungen klinischer Behandlungen ungenügend. Im August 2020 liess die Universitätsleitung die Offenlegung und Deklaration der Interessenbindungen abklären. Die Unter-

suchung zeigte, dass es Prof. Maisano u. a. in gewissen Fällen versäumt hatte, entsprechende Bewilligungen einzuholen. Seine Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen waren, mit gewissen Ausnahmen, gegenüber der UZH jedoch deklariert. Im Rahmen der allgemeinen Abgabepflicht bei Nebenbeschäftigungen hatte auch die UZH einen finanziellen Nutzen.
– Die aktuelle Weisung der UZH zur Offenlegung von Interessenbindungen der Professorinnen und Professoren sieht eine generelle Offenlegungspflicht für Interessenbindungen vor, wobei – für die Berichtsautoren wenig nachvollziehbar – Royalties (Patenterträge) und Unternehmensbeteiligungen nicht offenlegungspflichtig sind.

Angesichts der Tragweite, welche dieser Bericht auch für die UZH und deren Zusammenarbeit mit dem USZ hat, ist die ABG erstaunt darüber, dass sich die UZH zu ihrer Verantwortung im Rahmen der Forschung gegenüber der ABG nicht verlautbaren liess.

8. Die ABG erwartet, dass die UZH sich eingehend mit dem Bericht befasst und der Kommission über ihre Schlussfolgerungen Bericht erstattet.

5.4 Berufungsverfahren und Doppelanstellungen

Re-Design Berufungen

Die ABG beobachtet die Neugestaltung des Berufungsprozesses für die klinischen Lehrstühle seit längerer Zeit (vgl. die Berichte der ABG zu den Jahresberichten der UZH, 2022 und 2023; Vorlagen 5900 a und 5950 a). Als Folge ihres Berichts zu besonderen Vorkommnissen an mehreren Kliniken des Universitätsspitals Zürich (USZ) hatte die ABG mit der Motion KR-Nr. 202/2021 eine Neuausrichtung verlangt. Schliesslich wurde die Motion im Rahmen des Geschäftsberichts 2023 (Vorlage 5952) abgeschrieben, wobei eine Minderheit der Kommission die Abschreibung der Motion als ordentliches Geschäft bevorzugt hätte. Zu diesem Zeitpunkt war das Projekt Re-Design Berufungen abgeschlossen und die Zusammenarbeit schien verbessert.

Doppelanstellungen – Koordination bei Personalfällen

Im Bericht zu ihrer Untersuchung zu besonderen Vorkommnissen an mehreren Kliniken des USZ (KR-Nr. 58/2021) hatte die ABG empfohlen, die sogenannten Doppelanstellungen aufzugeben und die Lehr- und Forschungstätigkeiten, welche die UZH betreffen, vertraglich zwischen den beiden Institutionen USZ und UZH zu regeln (Empfehlung 65). Nach ausführlichen Gesprächen haben die beiden Institutionen schliesslich eine Vereinbarung getroffen, mit der die Doppelanstellungen grund-

sätzlich beibehalten werden. Für eine bessere Zusammenarbeit sieht die Vereinbarung einen Datenaustausch vor, der sich nicht nur auf die Berufungen, sondern generell auf Personalgeschäfte bezieht, die beide Institutionen betreffen. Beide Institutionen haben in der Vergangenheit versichert, dass sich die Zusammenarbeit deutlich verbessert habe.

Die Vorfälle an der Klinik für Urologie haben jedoch gezeigt, dass die abgestimmte Zusammenarbeit im Ernstfall nicht funktioniert. Beide Institutionen haben auf die Vorwürfe unterschiedlich reagiert, obwohl die ABG in ihrem Bericht zum Geschäftsbericht 2024 des USZ explizit Massnahmen in gegenseitiger Absprache gefordert hatte (Vorlage 6022 a). Solche unterschiedlichen Einschätzungen verhindern trotz verstärktem Informationsaustausch bei Personalfällen ein Vorgehen aus einer Hand. Die beiden Anstalten ziehen bei Personalkonflikten offensichtlich nicht, wie früher gegenüber der ABG dargelegt, an einem Strang. Das Problem besteht aus Sicht der ABG also weiterhin, wobei Personalprobleme besonders am USZ unmittelbare Folgen auf die Reputation und die klinische Versorgung haben können.

Angesichts der bestehenden Schwierigkeiten empfiehlt auch der Schlussbericht der Untersuchungskommission UK 16/20 (vgl. auch Kap. 5.3), bei Doppelanstellungen die Arbeitgeberverantwortung der UZH an das USZ zu delegieren. Im Minimum seien wesentliche Arbeitgeberfunktionen sowie die Entlassung von doppelangestellten Klinikdirektorinnen und Klinikdirektoren so zu regeln, dass das USZ seiner klinischen Patientenverantwortung nachkommen kann.

Angesichts dieser Unstimmigkeiten zwischen UZH und USZ hat sich die ABG im Mai und Juni 2026 erneut von beiden Institutionen über die Zusammenarbeit bei Doppelanstellungen und Berufungsverfahren informieren lassen.

Dabei musste sie feststellen, dass die Einschätzungen der UZH und des USZ darüber, wie die Zusammenarbeit in der Praxis funktioniert, in bedeutenden Punkten weit auseinanderliegen. Gemäss UZH sollen ab Sommer 2026 die Meldung und Bewilligung von Nebenbeschäftigungen ebenfalls koordiniert erfolgen. Auch zur Lösung bei Personalkonflikten haben sich UZH und USZ auf eine gemeinsame Vorgehensweise verständigt. Nach einer koordinierten Behandlung in den jeweiligen Gremien können der Spitalratspräsident und der Rektor bei unüberbrückbaren Differenzen eine paritätische Bereinigungskommission einberufen. Noch unklar scheint, wie verfahren wird, wenn auch diese Kommission keine Einigung erzielen kann.

Die ABG sieht die ernsthaften Belastungen in der Zusammenarbeit zwischen UZH und USZ mit grosser Sorge. Das Risiko einer Verschärfung der Situation besteht.

9. Die ABG erwartet, dass Lösungen zu Doppelanstellungen gemäss dem Bericht UK 16/20 gefunden werden und das Berufungsverfahren kritisch geprüft wird.

5.5 Interessenbindungen: Nebenbeschäftigungen und Beteiligungen

Bisherige Tätigkeit der ABG

Die ABG hat sich im Rahmen ihres Berichts über die Nachkontrolle des Beschaffungswesens der Hochschulen und Spitäler (siehe KR-Nr. 155/2023) und in ihrem letzten Bericht zum Jahresbericht der UZH (Vorlage 6016a) mit Fragen der Interessenbindungen auseinandergesetzt. Dabei ging es um die universitäre Drittmittelverwaltung und das Sponsoring an der UZH. Die ABG forderte im Sinne der wissenschaftlichen Redlichkeit, finanzielle Beteiligungen offenzulegen. Da aus der damaligen Stellungnahme der UZH und der Bildungsdirektion hervorging, dass keine diesbezügliche Veröffentlichung geplant war, empfahl die ABG der UZH eine sinnvolle Ausweitung der Kriterien des Registers der Interessenbindungen.

Interessenbindungen

Gemäss UZH hat die Professorenschaft ihre Interessenbindungen im öffentlichen Register der Interessenbindungen der UZH einzutragen. Hierzu stellte die ABG im Rahmen ihrer Nachkontrolle zum Beschaffungswesen 2023 fest, dass das Register damals nicht durchgehend aktualisiert war. Deshalb regte sie die Einrichtung von Prozessen an, welche gewährleisten, dass die Register aktuell gehalten werden. Die Professorinnen und Professoren deklarieren jedes Jahr die Ausübung und den Umfang ihrer Nebenbeschäftigungen. Dabei geben sie auch an, welche Einnahmen sie erzielt haben und ob sie universitäre Mittel (Infrastruktur, Personal) beansprucht haben.

Nebenbeschäftigungen

Allgemein dürfen Nebenbeschäftigungen die universitäre Aufgabenerfüllung, die Interessen der Universität und deren Rechte als Arbeitgeberin sowie die Interessen der UZH-Angehörigen nicht beinträchtigen. Weiter müssen sie mit der Stellung an der UZH vereinbar sein und dürfen die UZH nicht direkt konkurrenzieren. Sie sind zeitlich beschränkt. Bei Zweifeln an der Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, der Inanspruchnahme von universitären Ressourcen (Arbeitszeit, Infrastruktur oder Personal) sowie bei Verwaltungsratsmandaten oder Geschäftsleitungen hat der Universitätsrat die Nebenbeschäftigungen zu bewilligen (§ 57 Abs. 1 der Personalverordnung der Universität Zürich). Für Nebeneinkünfte über 50 000 Franken gilt eine Abgabepflicht von 10%.

Beteiligungen, Erträge aus Immaterialgüterrechten und finanzielle Zuwendungen

Für die Angabe, Deklaration und Bewilligung von Beteiligungen wird gemäss Aussage der UZH aktuell geprüft, auf welcher Gesetzesgrundlage und in welcher Form Beteiligungen künftig im Register der Interessenbindungen veröffentlicht werden könnten. Auch wenn bisher keine gesetzliche Pflicht dazu besteht, hätten aus Sicht der ABG die entsprechenden Regelungen seitens UZH angepasst werden können, um der letztjährigen Empfehlung der ABG nachzukommen.

Einschätzung ABG

Die Forderung nach einer stärkeren Transparenz in Bezug auf Interessenbindungen hat die ABG mehrfach erhoben. Auch wenn seitens UZH das Bewusstsein für die Bedeutung einer vollständigen Transparenz wächst, scheint es unmöglich, eine Lösung ohne gesetzliche Verpflichtung zu finden. Deshalb erwägt die ABG nun Schritte zur Änderung der bestehenden rechtlichen Grundlagen.

10. Die ABG fordert, dass die Transparenz erhöht und das Bewilligungsverfahren zu Interessenbindungen, Nebenbeschäftigungen, Beteiligungen, Erträgen aus Immaterialgüterrechten und finanziellen Zuwendungen überarbeitet wird.

5.6 Führungsstrukturen

Manche der vorgängig beschriebenen Sachverhalte sind für die ABG auch Ausdruck eines nicht mehr zeitgemässen Führungsverständnisses. Die Verpflichtung, bei Beförderungen und bei Verstetigungen von professoralen Anstellungen die Leadership und Governance Academy zu besuchen, sieht die ABG lediglich als einen ersten Schritt hin zu einer Führungskultur, die ethisch-moralisches Verhalten fördert und die Interessen der UZH über die Einzelinteressen stellt.

11. Die ABG fordert, die Führungskompetenz künftig im Rahmen von Weiterbildungen bei allen Führungspersonen zu stärken.

12. Die ABG fordert, dass bei der Rekrutierung von Führungspersonen der Führungskompetenz eine hohe Bedeutung beigemessen und entsprechend geprüft wird.

5.7 Nachhaltigkeit: Flugreisen

An der UZH steigen seit dem Ende der Covid-19-Pandemie (2021) die flugbedingten Treibhausgasemissionen wieder an. In den Jahren 2023 und 2024 wurde der von der Universitätsleitung definierte Absenk-

pfad überschritten. Lediglich in einer Fakultät war die Reduktion jeweils ausreichend. Die ABG geht davon aus, dass auf die Einhaltung der Vorgaben hingearbeitet wird.

6. Eigentümerstrategie, Mitwirkung ABG

Die ABG hat zur erstmalig formulierten Eigentümerstrategie der UZH (vgl. Vorlage 6045) eine Stellungnahme zuhanden der federführenden Kommission für Bildung und Kultur (KBIK) verfasst. Der künftig jährlich zu verfassende Bericht über die Umsetzung dieser Eigentümerstrategie wird ein wichtiges Dokument im Rahmen der Oberaufsichtstätigkeit der ABG sein.

Die Eigentümerstrategie ist insgesamt sehr allgemein formuliert. Angesichts der Bedeutung und des Einflusses der UZH auf Bildung, Wissenschaft und Gesellschaft im Kanton Zürich und darüber hinaus bezeichnete die ABG einige Themen, die aus Eigentümersicht konkretisiert werden sollten.

Zwar nimmt die Eigentümerstrategie auf das Leitbild der UZH Bezug, welches alle Angehörigen zur ethischen Verantwortung verpflichtet. Die damit verbundenen übergeordneten strukturellen Fragen zur Unternehmens- und Führungskultur sowie Werten adressiert sie jedoch nicht. Weiter enthält die Strategie weder bei den Finanzen noch bei der Qualität messbare Ziele.

13. Die ABG erwartet, dass im Rahmen der ersten Überarbeitung ein Fokus auf die genannten Punkte gelegt und allfällige Präzisierungen vorgenommen werden. Es ist für sie zwingend, dass aus der Eigentümerstrategie hervorgeht, welche Erwartung an die UZH-Angehörigen und besonders an die Führungskräfte auch in Bezug auf Compliance-Fragen gestellt wird.

7. Empfehlungen

Die in diesem Bericht festgehaltenen Empfehlungen der ABG[1] an die UZH werden hier zur Übersicht nochmals dargestellt. Sie sind die Grundlage für weitere Abklärungen und Nachfragen in den kommenden Berichtsjahren.

[1] Mit den abgestuften Begrifflichkeiten «fordern», «empfehlen/erwarten» und «wünschen» verbindet die ABG klare Vorstellungen hinsichtlich der Umsetzung ihrer Empfehlungen: Bei Forderungen ist eine rasche Umsetzung angezeigt. Empfehlungen sind aus Sicht der ABG umzusetzen, wohingegen Wünsche der ABG zu prüfen sind.

Drittmittelfinanzierung

1. Die ABG erwartet, dass dem Controlling von Drittmitteln ein hoher Stellenwert beigemessen wird (z. B. bezüglich Ausschlusses problematischer Geldquellen, Interessenkonflikte, Governance der Stiftungsfinanzierung) und dass sie transparent ausgewiesen werden.

Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich (VüFL)

2. Damit die neue Regelung wie beabsichtigt per 1. Januar 2027 in Kraft treten kann, erwartet die ABG, dass mit einem transparenten und datenbasierten Vorgehen bis Ende Jahr eine für alle Parteien faire Lösung erreicht wird, welche die effektiv anfallenden Kosten deckt.

Schutz vor sexuellen Übergriffen

3. Die ABG fordert, dass der eingeschlagene Weg nun konsequent weitergegangen wird und intern die notwendigen Mittel bereitgestellt werden, damit das neue Gesamtkonzept 2027 vollständig umgesetzt werden kann.
4. Die ABG erwartet, dass mit den strukturellen Neuerungen auch die Erhebung einer aussagekräftigen Datenbasis verbessert wird.

Ausfalltage

5. Die ABG wünscht eine Auswertung der Ausfalltage und eine Information zu den allenfalls erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden und zur Sicherstellung des Betriebs.

Zentrum für Zahnmedizin (ZZM)

6. Die ABG fordert, dass die Leitung der UZH den kulturellen Veränderungsprozess hin zu ethisch-moralisch korrektem Verhalten mit Nachdruck unterstützt und diesen von allen Personen am ZZM aktiv einfordert.
7. Die ABG sieht die Einführung der Faculty Practice als letzten Versuch, die Probleme rund um die privatärztliche Tätigkeit am ZZM in den Griff zu bekommen. Sollten sich in diesem Bereich am ZZM innerhalb der nächsten zwei Jahre nicht wesentliche Verbesserungen einstellen, fordert die ABG, die Möglichkeit zur privatärztlichen Tätigkeit grundsätzlich zu überprüfen.

Bericht der Untersuchungskommission UK 16/20

8. Die ABG erwartet, dass die UZH sich eingehend mit dem Bericht befasst und der Kommission über ihre Schlussfolgerungen Bericht erstattet.

Doppelanstellungen – Koordination bei Personalkonflikten

9. Die ABG erwartet, dass Lösungen zu Doppelanstellungen gemäss dem Bericht UK 16/20 gefunden werden und das Berufungsverfahren kritisch geprüft wird.

Interessenbindungen, Nebenbeschäftigungen und Beteiligungen

10. Die ABG fordert, dass die Transparenz erhöht und das Bewilligungsverfahren zu Interessenbindungen, Nebenbeschäftigungen, Beteiligungen, Erträgen aus Immaterialgüterrechten und finanziellen Zuwendungen überarbeitet wird.

Führungsstrukturen

11. Die ABG fordert, die Führungskompetenz künftig im Rahmen von Weiterbildungen bei allen Führungspersonen zu stärken.
12. Die ABG fordert, dass bei der Rekrutierung von Führungspersonen der Führungskompetenz eine hohe Bedeutung beigemessen und entsprechend geprüft wird.

Eigentümerstrategie

13. Die ABG erwartet, dass im Rahmen der ersten Überarbeitung ein Fokus auf die genannten Punkte gelegt und allfällige Präzisierungen vorgenommen werden. Es ist für sie zwingend, dass aus der Eigentümerstrategie hervorgeht, welche Erwartung an die UZH-Angehörigen und besonders an die Führungskräfte auch in Bezug auf Compliance-Fragen gestellt wird.

8. Ausblick

Neben den Empfehlungen wird sich die ABG in der nächsten Berichtsperiode voraussichtlich mit den folgenden Themen befassen:

Compliance

Im Jahr 2024 hat die UZH ihr Risikomanagement erneuert und 2025 das Risikomanagement Office geschaffen. Dieses übt auch im Bereich der Compliance Kontrollfunktionen aus. Im Berichtsjahr hat die UZH zudem ein Risk Management Committee eingesetzt, welches die Umsetzung des Risikomanagementprozesses unterstützen soll. Auf das Jahr 2027 werden nun spezifische Compliance-Stellen geschaffen. Für die ABG sind Fragen rund um die Compliance und eine entsprechende Führungskultur wichtig.

Dass das Verständnis an der UZH hierzu teilweise noch fehlt, zeigt sich für die ABG am zögerlichen Fortschritt im Bereich der sexuellen Belästigungen, an der unzureichenden Erfassung und Transparenz bei

Interessenbindungen, der herausfordernden Koordination bei Doppelanstellungen sowie an der problematischen Führungskultur, wie sie sich beispielsweise am ZZM manifestiert.

Vor diesem Hintergrund wird sich die ABG in der nächsten Berichtsperiode eingehend mit der Compliance in allen Anstalten des Bildungs- und Gesundheitsbereichs befassen.

Berufungsprozess

Die ABG wird die Entwicklungen beim Berufungsverfahren weiterverfolgen.

Zusammenarbeit UZH/USZ: Doppelanstellungen

Die ABG wird sich weiter mit der Problematik der Doppelanstellungen an UZH und USZ befassen und sich von UZH und USZ über den Umgang mit der Empfehlung 18 aus dem Untersuchungsbericht der UK 16/20 informieren lassen.

9. Abschliessende Bemerkungen

Die ABG hat sich im Berichtsjahr intensiv mit der Universität befasst und dankt allen Mitarbeitenden für ihren Einsatz und ihren Beitrag zugunsten des Zürcher Bildungs- und Forschungsstandorts.

10. Antrag

Die Universität Zürich erfüllt ihren Auftrag, wie er in § 2 des Universitätsgesetzes festgehalten ist. Die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit beantragt dem Kantonsrat mit 8 zu 2 Stimmen bei einer Abwesenheit die Genehmigung des Jahresberichts 2025 der Universität Zürich. Eine Minderheit beantragt Nichtgenehmigung des Jahresberichts 2025 der Universität Zürich. Die Minderheit begründet dies damit, dass eine gute Governance von zentraler Bedeutung für eine nachhaltig positive Entwicklung der Institution ist. Zudem ist sie wichtig dafür, dass die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Stufen, darunter die ABG als Oberaufsichtsorgan, gut funktioniert. Die Minderheit erachtet die Bedeutung der Governance-Mängel, verbunden mit den auch im Bericht genannten Mängeln und Kritikpunkten, als so schwerwiegend, dass die Nichtgenehmigung des Geschäftsberichts verhältnismässig ist. Dabei anerkennt auch die Minderheit, dass das Gros der Mitarbeitenden an der Universität Zürich eine gute Arbeit leistet.